



Brüssel, den 30. Oktober 2014
(OR. en)

14397/14

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0227 (NLE)

RECH 399
FEROE 9

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	12437/14 RECH 338 FEROE 4 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Färöern zur Assoziierung der Färöer mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014-2020) - Annahme

1. Die Kommission hat am 29. Juli 2014 dem Rat ihren Vorschlag für einen Beschluss über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Färöern zur Assoziierung der Färöer mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" unterbreitet.
2. Der Wortlaut des Abkommens wurde am 6. Juni 2014 paraphiert, nachdem der Rat die Kommission am 18. März 2014 ermächtigt hatte, im Namen der Europäischen Union ein Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zur Assoziierung der Färöer mit dem Rahmenprogramm "Horizont 2020" auszuhandeln.
3. Die Gruppe "Forschung" hat in ihren Sitzungen vom 15. September und vom 6. Oktober 2014 den obengenannten Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens geprüft.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter sollte daher dem Rat empfehlen, auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung
- a) den Beschluss über die Unterzeichnung¹ und vorläufige Anwendung des Abkommens anzunehmen. Der Wortlaut des Beschlusses und des Abkommens ist in der von den Rechts- und Sprachsachverständigten überarbeiteten Fassung in Dokument 14013/14 bzw. 14014/14 wiedergegeben.
 - b) das Europäische Parlament über die Annahme des obengenannten Ratsbeschlusses zu unterrichten.
-

¹ Es ist darauf hinzuweisen, dass der Abschluss des Abkommens im Anschluss an seine Unterzeichnung eines weiteren Beschlusses des Rates bedarf, der nach Anhörung des Europäischen Parlaments zu fassen ist.